

# Den Mitgliedern des AfBJS



Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2269  
zu Drs. 7/6576

evangelische arbeitsgemeinschaft familie  
Landesarbeitskreis Thüringen  
Allerheiligenstraße 15a, 99084 Erfurt, Tel.: 0361.7891112, [eafThueringen@t-online.de](mailto:eafThueringen@t-online.de)

Welmars, den 12.01.2023

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST  
16.01.2023 07:24  
1355/23

## Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Sicherung der kinder-, jugend- und  
familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den  
überregionalen Angeboten des Freistaates  
-Drucksache 7 / 6576 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen des Vorstandes des Landesarbeitskreises der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf) Thüringen bedanke ich mich bei dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtages für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Gerne nehme ich im Namen des Vorstandes der eaf Thüringen die Gelegenheit schriftlich Stellung zu beziehen.

## Grundsätzliches

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf Thüringen) ist der Familienverband der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Freistaat Thüringen mit der Aufgabe familienpolitische Interessen zu vertreten.

Unser Familienverband vertritt in seiner familienpolitischen Arbeit auch die Interessen seiner Mitgliedseinrichtungen auf der örtlichen und überörtlichen Ebene der Familienförderung, welche über das LSZ oder die Thüringer Landesfamilienförderplanung gefördert werden.

Die eaf Thüringen ist Mitglied des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen e.V. (AKF). Sie unterstützt die Stellungnahme des AKF.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf.

In Anlehnung an die Stellungnahme des AKF begrüßen wir ausdrücklich die gesetzliche Verankerung von Mindestfördersummen und die erforderliche Dynamisierung der beschriebenen Förderbereiche: • örtliche Jugendförderung, • Schulsozialarbeit, • überörtliche Maßnahmen der Jugendarbeit im Rahmen des Jugendförderplans und der • örtlichen Familienförderung/Landesprogramm solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ). Damit ist die Planungssicherheit für Träger und Akteure gewährleistet, begonnene Projekte und Maßnahmen können weiterentwickelt und verstetigt werden.

Als aktive Mitgestalterin bei der Fortschreibung des Thüringer Landesfamilienförderplanes fordert die eaf Thüringen, adäquat zum Titel dieses Gesetzes, die Aufnahme der überörtlichen Familienförderung in das vorliegende Gesetz. Flankierend zum LSZ entwickelt, bietet und fördert die überregionale Familienförderung im Rahmen der Landesfamilienförderplanung eine Vielzahl von Projekten und Maßnahmen für spezifische Zielgruppen und unverzichtbare Handlungsfelder wie z.B. die Familienerholung, welche keine

Umsetzung im Rahmen der örtlichen Familienförderung/LSZ finden. Darüber hinaus fördert sie die Koordination von Netzwerken der örtliche Ebene und die fachpolitische thüringenweite Interessenvertretung für Familien. Für die überörtliche Familienförderung, welche seit 2021 in der Form des Landesfamilienförderplanes strukturiert ist, für die Sicherstellung und Verstetigung deren Projekte und die Weiterentwicklung von Maßnahmen in der überregionalen Familienförderung, fordern wir die Aufnahme dieses Förderbereiches in das vorliegende Gesetz und die Festschreibung einer Mindestfördersumme samt Dynamisierung im ThürFamFöSIG.

Die Richtlinie für die überörtliche Familienförderung schreibt für verschiedenste Projekte und Verbände seit 2020 eine Festbetragsfinanzierung vor. Die jeweiligen Summen wurden seitdem nicht angepasst. Eine Dynamisierung ist hier dringend erforderlich. Denn die Verbände und Einrichtungen kürzen inzwischen aufgrund steigender Kosten den Stundenumfang beim Personal, um einen Ausgleich zu ermöglichen. Damit ist die Umsetzung der Aufgaben nicht mehr abgesichert und die Arbeit gefährdet, den zusätzlich kontinuierlich steigenden Arbeitsanforderungen ist nicht mehr gerecht zu werden.

Die wiederholt zusätzliche Bereitstellung von Sondermitteln für die Familienerholung macht ebenfalls Bedarfe deutlich und zeigt, dass die derzeitige Summe von 1.710.000 € für die Finanzierung des Landesfamilienförderplanes nicht ausreichend ist.

Ein neuer Landesfamilienförderplan ab 2024 soll Familienerholungsprogramme stärker berücksichtigen. Die eaf Thüringen würde es begrüßen, wenn die notwendigen „Sonderprogramme“ in die Landesfamilienförderplanung aufgenommen werden würden, sie müssten somit bei der Planung der Mindestsumme Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollte die notwendige Weiterentwicklung des noch jungen Landesfamilienförderplanes ermöglicht werden, dies wäre ebenfalls bei der Festsetzung einer Mindestfördersumme zu berücksichtigen.

Zum LSZ:

Hinsichtlich des Landesprogramms solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) schließen wir uns dem AKF mit dem Hinweis an, dass für eine zukünftige Weiterentwicklung des LSZ die Mindestfördersumme in notwendig angemessener Höhe angepasst werden muss. Ohne Erhöhung des Titels wurde das Landesprogramm ThEKIZ in die Planung aufgenommen, weitere Themen und Projekte deren Aufnahme perspektivisch geplant ist (Gesundheit, AGATHE) müssen bei der Festschreibung einer bedarfsgerechten und angemessenen Mindestfördersumme auch berücksichtigt werden. Solche und ggf. weitere Verlagerungen von Aufgaben ins das LSZ dürfen nicht zu einer indirekten Kürzung des Budgets führen. Die prozesshafte Weiterentwicklung und Ausgestaltung des LSZ könnte nunmehr jetzt beginnen, da alle Förderregionen in Umsetzungsstufe 3 stehen und eine integrierte Sozialplanung umsetzen. Mit gleichbleibendem Budget und steigenden Kosten ist es den Förderregionen jedoch oftmals kaum möglich, mehr als eine Bestandsförderung zu realisieren und das LSZ weiterzuentwickeln. Damit wäre der Grundgedanke des LSZ ad absurdum geführt.

Damit Familien bedarfsgerechte Angebote in ihrem Lebensumfeld in Anspruch nehmen können, insbesondere in bisher strukturarmen ländlichen Räumen, bedarf es zukünftig einer Finanzierung, welche innovative neue Projektansätze und Maßnahmen für Familien fördern kann.

Zur Anlage 3:

Wir unterstützen sehr die Aufnahme einer Dynamisierungsklausel, die in der Anhörung am Ende als Fragestellung formuliert ist. Die vorgeschlagene Form, den Betrag um den durch das für Finanzen zuständige Ministerium vorgegebenen Betrag für die Berechnung der Personalausgaben der Landesbediensteten, scheint eine einfache und pragmatische Lösung zu sein. Dies begrüßen wir ausdrücklich.